

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Prüfen · Überwachen · Zertifizieren

**Bescheinigung über die Überprüfung von Bauprodukten vor
Bestätigung der Übereinstimmung durch den Hersteller
- nach Bauregelliste A Teil 1 –****NRW02 – 11 0002327-1**

(Version: 03)

Hiermit wird bescheinigt, dass die Bauprodukte

**Warmgewalzte Spundbohlen aus unlegierten Stählen
nach DIN EN 10248-1:1995-08**

des Herstellers

Peiner Träger GmbHGerhard-Lucas-Meyer-Str. 10
D-31226 Peine

die nach der Bauregelliste A Teil 1 geforderte Überprüfung vor Bestätigung der Übereinstimmung durch den Hersteller nach § 26 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW., S. 256), zuletzt geändert am 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), durchgeführt worden ist und die geprüften Produkte den maßgebenden technischen Anforderungen der Bauregelliste entsprochen haben.

Die Überprüfung der Bauprodukte vor Bestätigung der Übereinstimmung durch den Hersteller wurde am 09.02.2009 durchgeführt. Die Prüfung der Proben erfolgte beim Produkthersteller und im MPA NRW.

Dortmund, 09.07.2015

*i. V. Röcker*Dipl.-Ing. Gödecker
Leiter der Zertifizierungsstelle

Diese Bescheinigung umfasst 1 Seite und 1 Anlage(n).

Diese Bescheinigung ersetzt die Bescheinigung Nr. 11 0002327-02 vom 02.09.2006.



Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Prüfen · Überwachen · Zertifizieren

Hersteller: **Peiner Träger GmbH**
Gerhard-Lucas-Meyer-Str. 10
D-31226 Peine

Nach § 26 Abs. 1 der Landesbauordnung BauO NRW darf der Hersteller eine Übereinstimmungserklärung ÜHP (Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Prüfstelle) nur abgeben und seine Produkte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) kennzeichnen, wenn er durch eine werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den maßgebenden Anforderungen der Bauregelliste entsprechen.

Bei wesentlichen Abweichungen von den aufgeführten technischen Regeln, dem angegebenen Abmessungsbereich oder den zur Anwendung kommenden Stahlsorten ist zur Ergänzung oder Erweiterung der vorliegenden Bescheinigung vom Produkthersteller erneut eine anerkannte Prüfstelle für Bauprodukte für den Metallbau einzuschalten.

Die Berechtigung zur Verwendung des Ü-Zeichens ist zeitlich nicht begrenzt, sie kann aber bei wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften der Bauregelliste und/oder der Landesbauordnungen von der Prüfstelle oder der jeweils zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde der Länder entzogen werden.

Die Anwendung des Ü-Zeichens richtet sich nach den jeweiligen Länderverordnungen über das Übereinstimmungszeichen (ÜZVO). Für Hersteller in Deutschland ist jeweils die Übereinstimmungszeichen-Verordnung desjenigen Bundeslandes maßgebend, in dem der Hersteller seinen Sitz hat, für ausländische Hersteller die ÜZVO des Sitzlandes der Prüfstelle.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen. Sofern Bunde zum Versand kommen, kann das Ü-Zeichen auch auf dem Bundanhänger angebracht werden. Wird von den für die Produktherstellung maßgebenden technischen Regeln eine Prüfbescheinigung nach DIN EN 10 204 verlangt, kann die Kennzeichnung der Produkte mit dem Ü-Zeichen auch gemäß Anlage 4.2 der Bauregelliste A Teil 1 erfolgen.